

TE Vwgh Erkenntnis 1988/5/19 87/16/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

19/05 Menschenrechte;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
40/01 Verwaltungsverfahren;
69/03 Soziale Sicherheit;

Norm

FinStrG §143 Abs1;
FinStrG §56 Abs3;
FinStrG §58 Abs2;
FinStrG §62 Abs2;
FinStrG;
MRK Art5;
MRK Art6 Abs3 lite;
MRK Art6;
SozVersAbk Jugoslawien 1966 Art14 Abs5;
SozVersAbk Jugoslawien 1966 Art4;
ZustG §11 Abs1;
ZustG §12 Abs2;
ZustG §7;
1. FinStrG Art. 1 § 143 heute
2. FinStrG Art. 1 § 143 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. FinStrG Art. 1 § 143 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
4. FinStrG Art. 1 § 143 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975
1. FinStrG Art. 1 § 56 heute
2. FinStrG Art. 1 § 56 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
3. FinStrG Art. 1 § 56 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. FinStrG Art. 1 § 56 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. FinStrG Art. 1 § 56 gültig von 29.12.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
6. FinStrG Art. 1 § 56 gültig von 15.12.2012 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
7. FinStrG Art. 1 § 56 gültig von 31.12.2005 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
8. FinStrG Art. 1 § 56 gültig von 01.03.1983 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982

1. FinStrG Art. 1 § 58 heute
2. FinStrG Art. 1 § 58 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
4. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
5. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 16.09.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
6. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 02.08.2016 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
7. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
8. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 12.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
9. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.01.2013 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
11. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
12. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.08.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
13. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.03.2007 bis 31.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
14. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.05.2004 bis 28.02.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
15. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.01.2004 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
16. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
17. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
18. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.01.1995 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
19. FinStrG Art. 1 § 58 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. FinStrG Art. 1 § 62 heute
2. FinStrG Art. 1 § 62 gültig ab 29.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
3. FinStrG Art. 1 § 62 gültig von 01.01.2014 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. FinStrG Art. 1 § 62 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. FinStrG Art. 1 § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 465/1990
6. FinStrG Art. 1 § 62 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
7. FinStrG Art. 1 § 62 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. ZustG § 11 heute
2. ZustG § 11 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
3. ZustG § 11 gültig von 01.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. ZustG § 11 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
5. ZustG § 11 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2001

1. ZustG § 12 heute
2. ZustG § 12 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 12 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. ZustG § 12 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2001

1. ZustG § 7 heute
2. ZustG § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 7 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. ZustG § 7 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Närr und Mag. Meisl als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des DK in B, vertreten durch Dr. Lothar Schottenhamml, Rechtsanwalt in Wien IV, Karlsplatz 7/7, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 26. Mai 1987, Zl. GA 14 - 1/K - 282/1/86, betreffend Antrag auf Zustellung einer Strafverfügung (Finanzvergehen des versuchten Schmuggels), Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 167 Abs. 1 FinStrG und Zurückweisung eines Einspruches als verspätet, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Närr und Mag. Meisl als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des DK in B, vertreten durch Dr. Lothar Schottenhamml,

Rechtsanwalt in Wien römisch vier, Karlsgasse 7/7, gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 26. Mai 1987, Zl. GA 14 - 1/K - 282/1/86, betreffend Antrag auf Zustellung einer Strafverfügung (Finanzvergehen des versuchten Schmuggels), Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 167, Absatz eins, FinStrG und Zurückweisung eines Einspruches als verspätet, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich des Teiles, mit dem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Antrages auf Zustellung der Strafverfügung als unbegründet abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.930,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Aus den vorgelegten Verwaltungsstrafakten ergibt sich im wesentlichen folgendes:

Dem Beschwerdeführer - einem Staatsangehörigen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (in der Folge: Jugoslawien), der Architekt ist und nach der "Tatbeschreibung" des Zollamtes Nickelsdorf vom 20. März 1986 "nur gering deutsch spricht bzw. lesen kann" und am 24. März 1986 als Verdächtiger von einem Beamten des Zollamtes Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz (in der Folge: Zollamt) unter Beiziehung einer Diplomdolmetscherin für die serbokroatische Sprache vernommen und zum Erlag einer Sicherheitsleistung von S 44.000,-- veranlaßt worden war - wurde am 15. Mai 1986 an seinem Wohnsitz in B die ihn wegen des Finanzvergehens des versuchten Schmuggels als Mittäter nach den §§ 11, 13 und 35 Abs. 1 FinStrG betreffende Strafverfügung des Zollamtes vom 3. April 1986 - ohne Übersetzung (in die angeführte Amtssprache Jugoslawiens) - unter Verwendung eines internationalen Rückscheines persönlich ausgefolgt. Dem Beschwerdeführer - einem Staatsangehörigen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (in der Folge: Jugoslawien), der Architekt ist und nach der "Tatbeschreibung" des Zollamtes Nickelsdorf vom 20. März 1986 "nur gering deutsch spricht bzw. lesen kann" und am 24. März 1986 als Verdächtiger von einem Beamten des Zollamtes Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz (in der Folge: Zollamt) unter Beiziehung einer Diplomdolmetscherin für die serbokroatische Sprache vernommen und zum Erlag einer Sicherheitsleistung von S 44.000,-- veranlaßt worden war - wurde am 15. Mai 1986 an seinem Wohnsitz in B die ihn wegen des Finanzvergehens des versuchten Schmuggels als Mittäter nach den Paragraphen 11, 13, und 35 Absatz eins, FinStrG betreffende Strafverfügung des Zollamtes vom 3. April 1986 - ohne Übersetzung (in die angeführte Amtssprache Jugoslawiens) - unter Verwendung eines internationalen Rückscheines persönlich ausgefolgt.

Im nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist die Beantwortung der Frage streitentscheidend, ob (im Sinn der belangten Behörde) trotz der bei der Zustellung (dieser Strafverfügung) unterlaufenen (noch zu erörternden) Mängel sie am 15. Mai 1986 als vollzogen gilt oder (im Sinn des Beschwerdeführers) nicht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach § 56 Abs. 3 erster Satz FinStrG gelten für Zustellungen das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 (in der Folge: ZustellG), und sinngemäß die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung (in der Folge: BAO). Nach Paragraph 56, Absatz 3, erster Satz FinStrG gelten für Zustellungen das Zustellgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, (in der Folge: ZustellG), und sinngemäß die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Bundesabgabenordnung (in der Folge: BAO).

Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie auf Grund des § 7 ZustellG als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist. Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie auf Grund des Paragraph 7, ZustellG als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 ZustellG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, ZustellG sind Zustellungen im Ausland nach

den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Nach § 106 erster Satz BAO sind Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß § 11 ZustellG bewirkt werden, mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Nach Paragraph 106, erster Satz BAO sind Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß Paragraph 11, ZustellG bewirkt werden, mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken.

Auf Grund des Art. 1 des Abkommens zwischen Österreich und Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften BGBl. Nr. 289/1979 (in der Folge: Abkommen), werden die Zollverwaltungen der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durch enge Zusammenarbeit den Personen- und Warenverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze möglichst erleichtern und einander bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften unterstützen. Auf Grund des Artikel eins, des Abkommens zwischen Österreich und Jugoslawien über die administrative Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten und über die gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften Bundesgesetzblatt Nr. 289 aus 1979, (in der Folge: Abkommen), werden die Zollverwaltungen der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durch enge Zusammenarbeit den Personen- und Warenverkehr über die gemeinsame Staatsgrenze möglichst erleichtern und einander bei der Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften unterstützen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 des Abkommens leisten die Zollverwaltungen der Vertragsparteien auf Ersuchen im Sinn des Art. 1 einander Unterstützung zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen. Die Verhaftung von Personen und die Vornahme von Haus- und Personendurchsuchungen sowie die Einhebung von Zöllen, anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Geldstrafen und sonstigen Beträgen sind von der Unterstützung ausgenommen. Gemäß Artikel 4, Absatz eins, des Abkommens leisten die Zollverwaltungen der Vertragsparteien auf Ersuchen im Sinn des Artikel eins, einander Unterstützung zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen. Die Verhaftung von Personen und die Vornahme von Haus- und Personendurchsuchungen sowie die Einhebung von Zöllen, anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Geldstrafen und sonstigen Beträgen sind von der Unterstützung ausgenommen.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Abkommens ist für die Durchführung der nach diesem Abkommen erforderlichen Maßnahmen das Recht der ersuchten Vertragspartei anzuwenden. Nach Artikel 4, Absatz 2, des Abkommens ist für die Durchführung der nach diesem Abkommen erforderlichen Maßnahmen das Recht der ersuchten Vertragspartei anzuwenden.

Auf Grund des Art. 14 Abs. 5 des Abkommens findet der schriftliche Verkehr zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien in der Regel in der Staatssprache der Republik Österreich und in den Amtssprachen Jugoslawiens statt. Auf Grund des Artikel 14, Absatz 5, des Abkommens findet der schriftliche Verkehr zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien in der Regel in der Staatssprache der Republik Österreich und in den Amtssprachen Jugoslawiens statt.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Abkommens (1105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) wird wegen der im folgenden mehrfach erwähnten anderen Amtshilfeabkommen, neben den Verträgen mit Deutschland und den USA auf den Vertrag mit Ungarn, BGBl. Nr. 237/1978, und auf die Regierungsvorlage betreffend das Abkommen mit Polen (824 der zitierten Beilagen) verwiesen. Gemäß Art. 7 Abs. 4 dieses Vertrages mit Ungarn fand der Schriftverkehr zwischen den Zollverwaltungen in ihrer Staatssprache statt, wobei jeweils eine Übersetzung in die andere Staatssprache anzuschließen war. Art. 14 der zuletzt zitierten Regierungsvorlage sah nach Möglichkeit eine Übersetzung vor. Die Erläuterungen zu Art. 14 der Regierungsvorlage zu den für den vorliegenden Beschwerdefall unmittelbar maßgebenden Abkommen verweisen u.a. angesichts der besonderen Situation des grenzüberschreitenden Verkehrs auf die allen Amtshilfeübereinkommen gemeinsame Regelung über die zu verwendenden Sprachen. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Abkommens (1105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates römisch vierzehn. Gesetzgebungsperiode wird wegen der im folgenden mehrfach erwähnten anderen Amtshilfeabkommen, neben den Verträgen mit Deutschland und den USA auf den Vertrag mit Ungarn,

Bundesgesetzblatt Nr. 237 aus 1978,, und auf die Regierungsvorlage betreffend das Abkommen mit Polen (824 der zitierten Beilagen) verwiesen. Gemäß Artikel 7, Absatz 4, dieses Vertrages mit Ungarn fand der Schriftverkehr zwischen den Zollverwaltungen in ihrer Staatssprache statt, wobei jeweils eine Übersetzung in die andere Staatssprache anzuschließen war. Artikel 14, der zuletzt zitierten Regierungsvorlage sah nach Möglichkeit eine Übersetzung vor. Die Erläuterungen zu Artikel 14, der Regierungsvorlage zu den für den vorliegenden Beschwerdefall unmittelbar maßgebenden Abkommen verweisen u.a. angesichts der besonderen Situation des grenzüberschreitenden Verkehrs auf die allen Amtshilfeübereinkommen gemeinsame Regelung über die zu verwendenden Sprachen.

Manhart-Fuchs, Das Österreichische Zollrecht², II. Teil 3. Band, Wien 1978, S. 2370/76 (Stand 1. Jänner 1981), bemerken zu Art. 14 des Abkommens u.a., den Ersuchen und Mitteilungen sei nach Möglichkeit eine Übersetzung in die Sprache (eine der Sprachen) der anderen Vertragspartei anzuschließen. Die Beifügung einer Übersetzung sei zwar nicht notwendig, aber empfehlenswert - bei in einfacher Sprache abgefaßten Ersuchen, - bei allen auf Ersuchen oder von Amts wegen gegebenen Mitteilungen und Auskünften. Manhart-Fuchs, Das Österreichische Zollrecht², römisch zwei. Teil 3. Band, Wien 1978, S. 2370/76 (Stand 1. Jänner 1981), bemerken zu Artikel 14, des Abkommens u.a., den Ersuchen und Mitteilungen sei nach Möglichkeit eine Übersetzung in die Sprache (eine der Sprachen) der anderen Vertragspartei anzuschließen. Die Beifügung einer Übersetzung sei zwar nicht notwendig, aber empfehlenswert - bei in einfacher Sprache abgefaßten Ersuchen, - bei allen auf Ersuchen oder von Amts wegen gegebenen Mitteilungen und Auskünften.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 24/83, u.a., Slg. Nr. 10.291, ausgesprochen, daß der österreichische Vorbehalt zu den Art. 5 und 6 MRK nicht für das FinStrG gilt (und zwar auch nicht mittelbar durch Verweisung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen). Im Lichte dieser Rechtsprechung ist daher die MRK für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren in vollem Umfang anzuwenden (siehe z. B. Dorazil-Harbach-Reichel-Kropfitsch, Finanzstrafgesetz, Wien 1974 - Stand nach der 9. Lieferung im Jänner 1988, S. 184 Mitte). Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 1985, B 285/85, Slg. Nr. 10.638, dargetan, daß in Finanzstrafsachen entweder die Kompetenz der Finanzstrafsenate zwingend vorgesehen ist oder es in allen anderen Fällen (sowohl bei Finanzvergehen als auch bei Ordnungswidrigkeiten) in die Hand der Parteien gegeben ist, sowohl in erster als auch in zweiter Instanz das Strafverfahren vor einen Senat zu bringen. Nach diesem Erkenntnis sind die Finanzstrafsenate Tribunale im Sinne des Art. 6 MRK. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 24/83, u.a., Slg. Nr. 10.291, ausgesprochen, daß der österreichische Vorbehalt zu den Artikel 5 und 6 MRK nicht für das FinStrG gilt (und zwar auch nicht mittelbar durch Verweisung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen). Im Lichte dieser Rechtsprechung ist daher die MRK für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren in vollem Umfang anzuwenden (siehe z. B. Dorazil-Harbach-Reichel-Kropfitsch, Finanzstrafgesetz, Wien 1974 - Stand nach der 9. Lieferung im Jänner 1988, S. 184 Mitte). Im übrigen hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 1985, B 285/85, Slg. Nr. 10.638, dargetan, daß in Finanzstrafsachen entweder die Kompetenz der Finanzstrafsenate zwingend vorgesehen ist oder es in allen anderen Fällen (sowohl bei Finanzvergehen als auch bei Ordnungswidrigkeiten) in die Hand der Parteien gegeben ist, sowohl in erster als auch in zweiter Instanz das Strafverfahren vor einen Senat zu bringen. Nach diesem Erkenntnis sind die Finanzstrafsenate Tribunale im Sinne des Artikel 6, MRK.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. e) MRK hat jeder Angeklagte mindestens (englischer Text) - insbesondere (französischer Text) - das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Gemäß Artikel 6, Absatz 3, Litera e,) MRK hat jeder Angeklagte mindestens (englischer Text) - insbesondere (französischer Text) - das Recht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Ausgehend von dieser Rechtslage kommt man jedenfalls nach dem Sinn des verfassungskonform zu interpretierenden Art. 14 Abs. 5 des Abkommens zu dem Ergebnis, daß die in Rede stehende Ausfolgung der angeführten Strafverfügung ohne deren Übersetzung in eine der Amtssprachen Jugoslawiens nicht nur gegen § 11 Abs. 1 erster Fall ZustellG verstieß, sondern auch im Hinblick auf die Unvollständigkeit des Schriftstückes im Sinn des § 7 ZustellG - das ZustellG nennt Schriftstück das, was übermittelt werden soll (siehe z.B. Walter-Mayer, Das österreichische Zustellrecht, Wien 1983, S. 41 Anmerkung 5 in Verbindung mit S. 23 Anmerkung 7) - eine Heilung des aufgezeigten Zustellmangels nicht zu bewirken vermochte, wobei es im Hinblick auf den Sinn des im vorliegenden Fall zu beachtenden Art. 6

Abs. 3 lit. e) MRK (siehe z.B. Golsong u. a., Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln-Berlin-Bonn-München, 1986, Rz 578- 594, insbesondere 584 f und 587 dritter Satz, zu Art. 6) rechtlich unerheblich ist, ob in Jugoslawien eine dem § 12 Abs. 2 ZustellG entsprechende Regelung gilt oder nicht. Ausgehend von dieser Rechtslage kommt man jedenfalls nach dem Sinn des verfassungskonform zu interpretierenden Artikel 14, Absatz 5, des Abkommens zu dem Ergebnis, daß die in Rede stehende Ausfolgung der angeführten Strafverfügung ohne deren Übersetzung in eine der Amtssprachen Jugoslawiens nicht nur gegen Paragraph 11, Absatz eins, erster Fall ZustellG verstieß, sondern auch im Hinblick auf die Unvollständigkeit des Schriftstückes im Sinn des Paragraph 7, ZustellG - das ZustellG nennt Schriftstück das, was übermittelt werden soll (siehe z.B. Walter-Mayer, Das österreichische Zustellrecht, Wien 1983, S. 41 Anmerkung 5 in Verbindung mit S. 23 Anmerkung 7) - eine Heilung des aufgezeigten Zustellmangels nicht zu bewirken vermochte, wobei es im Hinblick auf den Sinn des im vorliegenden Fall zu beachtenden Artikel 6, Absatz 3, Litera e,) MRK (siehe z.B. Golsong u. a., Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln-Berlin-Bonn-München, 1986, Rz 578- 594, insbesondere 584 f und 587 dritter Satz, zu Artikel 6,) rechtlich unerheblich ist, ob in Jugoslawien eine dem Paragraph 12, Absatz 2, ZustellG entsprechende Regelung gilt oder nicht.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist der Teil des angefochtenen Bescheides mit dem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Antrages auf Zustellung der Strafverfügung als unbegründet abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben, und zwar ohne Notwendigkeit einer Wiedergabe und Erörterung des Vorbringens der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Frage der Wiedereinsetzung, auf die allein sich im übrigen, und zwar jeweils im Zusammenhang mit einer Zustellung im Inland, die - Unterlassungen wegen sprachlicher Schwierigkeiten als Verschulden wertende - Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1971, Zl. 1603/71, und vom 15. Jänner 1985, Zlen. 84/04/0234, 0235, beziehen. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist der Teil des angefochtenen Bescheides mit dem die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Antrages auf Zustellung der Strafverfügung als unbegründet abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben, und zwar ohne Notwendigkeit einer Wiedergabe und Erörterung des Vorbringens der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Frage der Wiedereinsetzung, auf die allein sich im übrigen, und zwar jeweils im Zusammenhang mit einer Zustellung im Inland, die - Unterlassungen wegen sprachlicher Schwierigkeiten als Verschulden wertende - Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1971, Zl. 1603/71, und vom 15. Jänner 1985, Zlen. 84/04/0234, 0235, beziehen.

Da ein Zustellmangel vorliegt, war die Abweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Wiedereinsetzungsantrages und die Zurückweisung seines Einspruches - abgesehen von der Begründung (auch die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides gebrauchten Worte "als verspätet" stellen eine Begründung dar) - im Ergebnis nicht rechtswidrig. In diesem Umfang ist die vorliegende Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da ein Zustellmangel vorliegt, war die Abweisung der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Wiedereinsetzungsantrages und die Zurückweisung seines Einspruches - abgesehen von der Begründung (auch die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides gebrauchten Worte "als verspätet" stellen eine Begründung dar) - im Ergebnis nicht rechtswidrig. In diesem Umfang ist die vorliegende Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 19. Mai 1988

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160110.X00

Im RIS seit

13.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at